



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 22

nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen

12. August 2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

73 - 52.07.01 HAB

OAR Kozlowsky

Telefon 0211 871-2493

Telefax 0211 871-162493

kozlowsky@im.nrw.de

Feuerschutz

Hubarbeitsbühnen

Ihr Bericht 22.01.02.01 vom 3.8.2010;
Hubarbeitsbühne der Gemeinde Erndtebrück

Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren, d. h. Drehleiter ohne Korb (DL), Drehleiter mit Korb (DLK), Gelenkmast (GM), Teleskopmast (TM) und Hubarbeitsbühnen (HAB), sind nach den mir vorliegenden Unterlagen, beispielhaft beginnend mit

- DIN 14701 Teil 1 April 1978 und April 1989,
- prDIN EN 1777:1994 (Deutsche Fassung) bzw. DIN EN 1777, Entwurf März 1995,
- prDIN EN 1777:2007 (Deutsche Fassung) bzw. DIN EN 1777, Entwurf Oktober 2007 und
- DIN EN 1777:2010-06 bzw. EN 1777:2010 (D)

durchgängig, jedoch wechselnd an den Stellen „Anwendungsbereich“, „Zweck“ oder „Begriffe“, definiert als „... **zur Brandbekämpfung, zur Rettung [von Menschen] [und] / oder zum Schutz von Personen, ...vorgesehen [...]**“. Sie sind in DIN 14011:2010-06, Begriffe aus dem Feuerwehrwesen, 3.4.1.11 bis 3.4.1.13 dargestellt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Insofern ist das Zitieren des Europäischen Norm-Entwurfes (prEN), im Schreiben des Instituts der Feuerwehr (IdF) vom 2.4.2009, dritter Absatz, nur noch dadurch zu ergänzen, dass nach Ablauf des Einspruchsverfahrens in der heute geltenden Norm ausdrücklich der Begriff „**Rettung**“ [...] **von Personen**, aufgenommen wurde.

Die genannten Normen beschreiben unter anderem Sicherheitsanforderungen an diese Geräte. Abweichungen von diesen Eigenschaften verbieten sich nicht nur nach der geltenden Norm, sondern auch im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit mir bekannt ist, hat der Träger des Feuerschutzes erklärt, die Mängelliste des Technischen Kompetenzzentrums des IdF vom 8. 9. 2009 des in Rede stehenden Hubrettungsfahrzeugs sei bzw. werde forderungsgerecht abgearbeitet. Ich gehe zudem davon aus, dass beim Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen die »UVV Feuerwehren« eingehalten werden.

Damit sind dem Grunde nach die genannten Fahrzeuge bzw. Geräte als Rettungsgeräte der Feuerwehr im Sinne des Baurechts zu sehen. Dass abweichende Leistungsmerkmale der Geräte dieser Eigenschaft bei Gebäuden im Einzelfall entgegen stehen, ändert nichts an deren grundsätzlicher Eignung.

Die anfangs aufgezählten Fahrzeuge weisen unterschiedliche Leistungsmerkmale auf.

Das Baurecht trifft hier weder begriffliche Unterscheidungen noch stellt es detaillierte Anforderungen. Eintreffzeiten, Rüstzeiten oder Rettungsraten sind feuerwehrfachliche Vorgaben.



Die Unterhaltung einer „...**den örtlichen Verhältnissen entspre-
sprechenden leistungsfähige[n] Feuerwehr...**“, und damit auch die
Auswahl einer geeigneten Ausstattung, obliegt dem Träger des
Feuerschutzes.

Seite 3 von 3

Sollten im Einzelfall - am konkreten Objekt - Zweifel an der Eignung
eines Hubrettungsfahrzeugs zur Sicherstellung des zweiten
Rettungsweges nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften bestehen,
können diese ggf. durch eine praktische Überprüfung ausgeräumt
werden.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr.

Hinweis für die Bezirksregierung Arnberg:

Zur Frage im vierten Absatz Ihres Berichts äußere ich mich in einem
Einzelerlass, der Ihnen mit gleicher Post zugeht.

Im Auftrag

(Kozlowsky)